

# **Satzung**

## **Freundeskreis Landesgartenschau Schweinfurt e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis Landesgartenschau Schweinfurt e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schweinfurt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, der überparteilich und überkonfessionell ist. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Landschaftspflege, Umweltschutz, Kunst und Kultur, sowie Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Landesgartenschau 2026 in Schweinfurt und damit korrespondierender Projekte. Ebenso durch die Förderung des Umwelt-, Denkmal- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege. Die anschließende Erhaltung des Geländes der Landesgartenschau in Schweinfurt und die Unterstützung von Kunst, Kultur, Sport, Jugend und Freizeit darauf ist ebenfalls Aufgabe des Vereins.
- (4) Der Verein soll ein Bindeglied zwischen der Verwaltung der Stadt Schweinfurt, der noch zu gründenden Landesgartenschau GmbH und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schweinfurt sein.
- (5) Die Förderung wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden und durch Unterstützung und Durchführung der in Absatz 6 genannten Aktivitäten verwirklicht.
- (6) Aktivitäten sind insbesondere:
  - Mitarbeit bei der Organisation, Durchführung und Planung der Landesgartenschau Schweinfurt im Jahr 2026
  - Förderung des bürgerlichen Engagements
  - Beschaffung von finanziellen Mitteln
  - Durchführung oder Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
  - Mitwirkung bei Gestaltung der Anlage sowie Unterstützung bei der Erhaltung und Pflege der gesamten öffentlichen Parkanlagen über das Jahr 2026 hinaus
  - Förderung und Organisation der Umweltbildung der Bevölkerung

- Förderung und Organisation von umweltpädagogischen Schulungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche
- Förderung und Beteiligung an Natur-, Umwelt- und Landschaftspflegeprojekten
- Öffentlichkeitsarbeit i.S. des § 2 Absatz 2.

(5) Der Verein kann sich bei der Erfüllung dieser Zwecke auch geeigneter Hilfspersonen bedienen. Zu diesem Zweck können Mittel des Vereins auch für Zuschüsse und Zuwendungen verwendet werden, soweit sie ausschließlich dem Zweck i.S. des § 2 Absatz 2 dienen.

(6) Die Förderung kann sowohl Sach- wie auch Personalkosten umfassen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.2019.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden

- Natürliche Personen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereine

die den Vereinszweck fördern wollen.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

(3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird in der Beitragssatzung, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, spätestens bis 30.06. des Kalenderjahres zu zahlen.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands erworben.

(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder über die Annahme des Aufnahmeantrags.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, insbesondere, wenn dem Verein eine weitere Mitgliedschaft wegen des Verhaltens des Mitglieds nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist, vor der Entscheidung des Vorstands, unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss binnen eines Monats erheben. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder über die Annahme der Beschwerde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 7 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Schriftführern, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen, darunter der erste Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen im Amt.

(8) Die Buchführung des Vereins liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Mit der Buchführung und Jahresrechnung kann auch ein Dritter beauftragt werden.

(9) Die Rechnungslegung des Vereins obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt mittels Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vereins.

(10) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach dessen Aufstellung unverzüglich den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern vorzulegen.

(11) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes im Rahmen der unmittelbar darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Die Wahl des Vorstands
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
- Die Entlastung des Vorstandes
- Der Erlass der Beitragssatzung
- Der Erlass der Geschäftsordnung
- Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds
- Die Aufnahme eines Mitglieds in Streitfällen
- Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss
- Die Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

(4) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher, postalisch oder elektronisch, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstands,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragssatzungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(8) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliedsversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(9) Bei ordnungsgemäßer Ladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitglieder**

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, es sei denn, eines der erschienenen Mitglieder beantragt die schriftliche und geheime Abstimmung.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Beschlüsse zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Hier müssen alle Mitglieder zustimmen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei Wahlen.

## **§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall**

(1) Der Verein kann durch Beschluss, von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, von einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Für die Ladung gelten § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

## **§ 12 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die Satzung wurde am 24. Juli 2019 errichtet.

Schweinfurt, den 24. Juli 2019